

Aktuelle Informationen für Besucher von Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Bad Reichenhall hinsichtlich der Einschränkungen wegen der Coronapandemie

Ab dem **8. Juni 2020** können in der Justizvollzugsanstalt Bad Reichenhall Besuche in dem gesetzlich vorgesehenen Mindestmaß wieder gewährt werden.

Der Besuch der Gefangenen ist nur **nach telefonischer Voranmeldung** möglich. Die telefonische Terminvereinbarung erfolgt unter der Rufnummer 08651/ 97487-0 und ist zu folgenden Zeiten möglich: Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 15:00 Uhr.

Es werden folgende **Schutzmaßnahmen** getroffen, um Infektionsrisiken zu verringern:

- Zum Besuch kann regelmäßig nur eine Person zugelassen werden. Eine zugelassene Besuchsperson darf nur von einem Kind unter 14 Jahren begleitet werden.
- Die Besucher haben grundsätzlich während des gesamten Aufenthalts in der Justizvollzugsanstalt Bad Reichenhall (nicht nur während der Besuchszeit) eine **Mund-Nasen-Maske** zu tragen. Ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren.
- Grundsätzlich finden alle Besuche unter Verwendung einer undurchlässigen Trennvorrichtung statt. Berührungen sind nicht möglich.
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist im gesamten Anstaltsbereich strikt einzuhalten.
- Die Übergabe von Getränken oder Speisen ist grundsätzlich nicht zulässig - die auf Vermittlung der Anstalt erfolgende Zuwendung von Schokolade bleibt möglich.

Bei Nichtbeachtung der Schutzmaßnahmen ist die Besuchszulassung grundsätzlich zu widerrufen.

Besuchern kann der Zutritt in die Justizvollzugsanstalt Bad Reichenhall nur gewährt werden, wenn diese im Rahmen einer **Selbstauskunft** bestätigen, dass Sie

- aktuell keine Atemwegsprobleme, Fieber, Husten, Halsschmerzen, Geruchs-oder Geschmacksstörungen haben,
- innerhalb der letzten 14 Tage keinen Kontakt zu einer Person hatten, bei der eine Covid-19-Erkrankung vorliegt oder bei der ein konkreter Verdacht einer Covid-19-Erkrankung noch nicht vollständig ausgeräumt ist,
- sich nicht innerhalb der letzten 14 Tage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben (ausgenommen sind Aufenthalte in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland) und

bei einer **Messung der Körpertemperatur** ein Wert von 37,5 Grad Celsius nicht überschritten wird.